



Gebührenordnung der SFG Wershofen e.V.

Stand: 23.04.2022
Gültig ab 01.05.2022

1. Allgemeines

Die SFG Wershofen unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedsarten:

- Ordentliche aktive Mitglieder (Aktiv)
- Ordentliche passive Mitglieder (Passiv)
- Außerordentliche Mitglieder (Fördernd)

Bei den ordentlichen Mitgliedern wird zwischen Vollzahlern und ermäßigten Mitgliedern unterschieden. Ermäßigte Mitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 25 Lebensjahres sowie Mitglieder, die ihre Erstausbildung (Studium; Berufsausbildung) noch nicht abgeschlossen haben. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Status ermäßigt auch an Mitglieder mit abgeschlossener Erstausbildung vergeben.

Kinder und Enkelkinder von ordentlichen Mitgliedern können bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kostenlos förderndes Mitglied sein.

Der Vorstand kann grundsätzlich zu allen Punkten der Gebührenordnung Einzelfallentscheidungen zur Abwendung besonderer persönlicher Härtefälle treffen. Einzelfallentscheidungen sollen zeitliche oder anlassbezogen befristet sein.

2. Gebühren und Beiträge

Einmalige Gebühren

	Inkl. MwSt.	Aktiv		Passiv		Fördernd
		Vollzahler	Ermäßigt	Vollzahler	Ermäßigt	
Aufnahmegebühr	0 %	400 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Unfallfond	0 %	100 €	100 €	0 €	0 €	0 €
Tagesmitgliedschaft Modellflug	0 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

2.1 Die Aufnahmegebühr und der Beitrag zum Unfallfond werden am Tage des Eintritts fällig. Der Unfallfond kann bei aufgebrauchtem Unfallfond erneut erhoben werden. Wechselt ein Mitglied erstmalig in den aktiven Status ist die Aufnahmegebühr und der Unfallfond entsprechend fällig.

2.2 Die Tagesmitgliedschaft zum Modellflug ist maximal fünfmal pro Jahr möglich.

Jahresbeiträge und Jahresgebühren

	Inkl. MwSt.	Aktiv		Passiv		Fördernd
		Vollzahler	Ermäßigt	Vollzahler	Ermäßigt	
Mitgliedsbeitrag	0 %	324 €	120 €	120 €	60 €	36 €
Modellflugversicherung	0 %	20 €	20 €	./.	./.	./.
Motorflugpauschale	7 %	150 €	150 €	./.	./.	./.
Arbeitsstundenpauschale	0 %	525 €	525 €	./.	./.	./.
Pflichtdienstpauschale	0 %	405 €	405 €	./.	./.	./.
Jahresunterstellgebühr Luftfahrzeuganhänger Halle	7 %	470 €	470 €	./.	./.	./.



	Inkl. MwSt.	Aktiv		Passiv		Fördernd
		Vollzahler	Ermäßigt	Vollzahler	Ermäßigt	
Jahresabstellgebühr Luftfahrzeuganhänger Flugplatz	7 %	190 €	190 €	. / .	. / .	. / .
Jahresunterstellgebühr Luftfahrzeug aufgerüstet Halle	7 %	1.000 €	1.000 €	. / .	. / .	. / .
Jahresabstellpauschale Luftfahrzeug aufgerüstet Flugplatz	7 %	270 €	270 €	. / .	. / .	. / .
Jahresabstellpauschale Wohnwagen/ -mobil fester Platz	7 %	170 €	170 €	. / .	. / .	. / .
Jahresabstellpauschale Wohnwagen/ -mobil fester Platz mit Vorzelt	7 %	220 €	220 €	. / .	. / .	. / .
Jahresabstellpauschale Wohnwagen/ -mobil ohne festen Stellplatz	19 %	110 €	110 €	. / .	. / .	. / .
Übernachtungspauschale Tagesgäste ohne Abstellpauschale	19 %	2 €	0 €	2 €	0 €	2 €
Unterstellgebühr Wohnwagen in Halle (1.11. bis 31.3.)	19 %	210 €	210 €	. / .	. / .	. / .

- 2.2 Der Mitgliedsbeitrag ist für Vollzahler zum 1.2. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Für Ermäßigte ist 1/12 des Jahresbeitrages zum ersten jeden Monats fällig.
- 2.3 Die Modellflugversicherung kann nur von Mitgliedern in Anspruch genommen werden
- 2.4 Die Motorflugpauschale ist von allen Mitgliedern zu entrichten die mit Vereins- oder in Wershofen stationierten Privatluftfahrzeugen (Motorflugzeug, Segelflugzeug mit Eigenstartmöglichkeit, motorgetriebene Luftsportgeräte, etc.) mit Eigenstartmöglichkeit fliegen starten (außer im Rahmen Ausbildung Segelflug).
- 2.5 Die Arbeitsstundenpauschale reduziert sich um 15 € je geleisteter Arbeitsstunde. Die Pflichtdienstpauschale um 67,50 € pro absolviertem Pflichtdienst. Weitere Regelungen siehe Punkt 5.
- 2.6 Die Unterstellung/Abstellung von Flugzeugen und Anhängern ist nur aktiven Mitgliedern gestattet. Alle Unterstellungen/Abstellungen nach Verfügbarkeit mit Warteliste. Die Voraussetzungen für die Abstellpauschalen ergeben sich aus der Abstellordnung. Eine befristete Abstellung ist nach Absprache möglich. Die Kosten ergeben sich anteilig für volle Monate.
- 2.7 Die Jahrespauschalen sind zum 1.4. eines Jahres zu entrichten und vor Ablauf von 12 Monaten nicht in Teilen erstattungsfähig.

3. Fluggebühren

	inkl. Mwst.	Aktiv	
		Vollzahler	Ermäßigt
Minutenpreis ASK13/ASK 18	0 %	0,13 €	0,09 €
	7 %	0,14 €	0,10 €
Minutenpreis ASK21; LS4; DG300; Discus	0 %	0,23 €	0,19 €
	7 %	0,25 €	0,20 €
Minutenpreis DG1000	0 %	0,35 €	0,31 €
	7 %	0,37 €	0,33 €



	inkl. Mwst.	Aktiv	
		Vollzahler	Ermäßigt
Minutenpreis Dimona Motor	0 %	1,23 €	1,23 €
	7 %	1,32 €	1,32 €
F-Schlepp pro Minute	0 %	2,43 €	2,43 €
	7 %	2,60 €	2,60 €
Rückschlepp pro Minute	0 %	2,10 €	2,10 €
	7 %	2,25 €	2,25 €
Windenstartgebühr	0 %	3,40 €	2,70 €
	7 %	3,61 €	2,89 €

- 3.1 Schulflüge sind von der Mehrwertsteuer befreit.
- 3.2 Die Abrechnung der Dimona erfolgt nach Betriebsstundenzähler.
- 3.3 Der Vorstand kann jeweils zum Beginn eines Quartales den Flugpreis der Dimona in Folge dynamischer Benzinpreisveränderungen anpassen, jedoch den regulären Preis der Gebührenordnung nicht unterschreiten. Anpassungen werden den Mitgliedern zwei Wochen vor Quartalsbeginn in Textform mitgeteilt. Als Richtwert gilt pro 0,30 €/Liter Preisveränderung beginnend bei 1,50 €/Liter ein Aufschlag/Abschlag von 0,10 €/Flugminute (jeweils brutto).
- 3.3.1 Aufschlag ab dem 1.5.2022 0,20 €/Minute
- 3.4 Der Vorstand kann jeweils zum Beginn eines Quartales die Windenstartgebühr in Folge dynamischer Dieselpreisveränderungen anpassen, jedoch den regulären Preis der Gebührenordnung nicht unterschreiten. Anpassungen werden den Mitgliedern zwei Wochen vor Quartalsbeginn in Textform mitgeteilt. Als Richtwert gilt pro 1,00 €/Liter Preisveränderung beginnend bei 1,00 €/Liter ein Aufschlag/Abschlag von 0,50 €/Windenstart (jeweils brutto).
- 3.4.1 Aufschlag ab dem 1.5.2022 0,50 €/Windenstart.

4. Sonstige Gebühren

	inkl. MwSt.	Betrag
Auswärtige Nutzung von Flugzeugen Nicht bei Wettbewerben, Trainingslagern oder Vereinslagern zzgl. Fluggebühren	7 %	55 € pro Woche
Werkstattnutzung	19 %	25 € pro Tag
Nicht angetretene Flugbetriebsdienste	19 %	55 € je halben Tage

- 4.1 Ein Flugbetriebsdienst gilt als nicht angetreten, wenn bei einem Ausfall keine Vertretung gefunden wurde. Ausgenommen sind plötzliche und unvorhersehbare Ausfallgründe sowie Abstimmungen mit dem Vorstand.

5. Arbeitsstundenregelung

Das Arbeitsstundenmodell gliedert sich in zwei Teile. Zum einem in reguläre Arbeitsstunden, zum anderen in Flugbetriebsdienste.

Reguläre Arbeitsstunden

- 5.1 Jedes aktive Mitglied muss zwischen dem 1.11. und dem 31.10. 35 h Arbeitsstunden leisten. Für Sonderprojekte kann der Vorstand über die Aktivenversammlung die zu leistende Stundenzahl projektbezogen für jedes aktive Mitglied erhöhen. Aus dem Vorjahr dürfen maximal 35 h übertragen werden.
- 5.2 Die Arbeitsstunden sind im Vereinsflieger zu dokumentieren und durch einen Berechtigten zu genehmigen



- 5.3 Mitglieder, die am 1.4. des laufenden Jahres das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden von allen Arbeitsstunden befreit
- 5.4 Aktive und passive Familienmitglieder können ihre Arbeitsstunden auch Flugbetriebsdienste in der Familie gesamthaft erbringen.
- 5.5 Wenn mehr als unter 5.1 mindestens geforderten Arbeitsstunden geleistet und die Pflichtdienste erbracht wurden greifen in der folgenden Saison die folgenden Rabattierungen auf den Mitgliedsbeitrag und die Segelfluggebühren:

Stunden über Mindestarbeitsstunden	Beitrag	Segelfluggebühren	Startgebühr
15 bis 34 h	5 %	10 % pro Minute	0,20 € pro Start
35 bis 54 h	10 %	20 % pro Minute	0,40 € pro Start
>55 h		30 % pro Minute ab der 301. Minute kostenfrei	0,60 € pro Start

Flugbetriebsdienste

- 5.6 Jedes aktive Mitglied wird verpflichtet 6 halbe Dienste á 4,5h zu leisten. Zu den Diensten zählt auch der Werkstattleiterdienst, der in der Regel im Winter ganztätig wahrgenommen wird und wie 2 halbe Dienste zählt. Flugzeugwarte, die in der Wintersaison hauptamtlich oder als Stellvertreter zum Werkstattleiter ein Flugzeug betreuen, dürfen ihre Arbeit ebenfalls als Pflichtdienst buchen. Die Verteilung auf die Dienste erfolgt nach dem Schlüssel Anzahl der möglichen Mitglieder geteilt durch die Dienstage. Ziel ist es, eine Gleichverteilung der Dienste zu erreichen. Die ersten 6 halben Dienste gelten als Pflichtdienste. Sollten durch die Anzahl der Mitglieder die verpflichteten 6 halbe Dienste nicht erreicht werden können, wird die Anzahl der Pflichtdienste in dem Jahr entsprechend reduziert.
- 5.7 Für die Pflichtdienste werden keine Stunden aufgeschrieben. Über die Pflichtstunden hinausgehende Flugbetriebsdienste können als reguläre Arbeitsstunden aufgeschrieben werden. Fallen Flugbetriebsdienste aufgrund von Wetter, mangelnder Beteiligung oder technischer Probleme aus, erhalten die anwesenden Funktionäre trotzdem ihre Pflichtdienste anerkannt. Dienste die zusätzlich übernommen werden, werden weiterhin nur mit Stunden gutgeschrieben, wenn diese auch tatsächlich stattfinden.
- 5.8 Nicht geleistete halbe Pflichtdienste werden mit 67,5 € pro halben Tag berechnet. Dies gilt nicht für Unverschulden z.B. bei Krankheit am Ende der Saison, falls der Dienst nicht nachgeholt werden konnte.
- 5.9 Flugbetriebsdienste sind erst ab der zweiten Saison nach Neueintritt zu leisten. Mitglieder, die aus Altersgründen noch keine Flugbetriebsdienste erbringen können, sind von den Flugbetriebsdiensten befreit.
- 5.10 Sobald dies gesetzlich möglich ist, ist der Windenfahrerschein ohne schuldhaftes Verzögerung binnen 4 Flugbetriebsmonaten zu erlangen. Nach dieser Frist ist ohne Windenfahrerschein nur das Fliegen der ASK21 möglich. In der darauffolgenden Saison gelten die Pflichtdienste uneingeschränkt. Mitglieder die 2019 Flugleiter- oder Fluglehrerdienste wahrnehmen und keinen Windenfahrerschein besitzen genießen einen Bestandsschutz.

6. Weitere Regelungen

Familienrabatt für ordentliche Mitglieder

- 6.1 Eine Familie besteht dabei aus einem Hauptmitglied und dem Partner des Hauptmitgliedes sowie ggf. Kinder des Paares. Demnach reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das zweite Mitglied der Familien um 20 %, für das dritte Mitglied der Familie um 35 % und für jedes weitere um 50 %. Darin enthalten



sind die Rabatte des Verbandsanteils. Kinder sind unabhängig von ihrem Alter von dem Rabattmodell ausgenommen, sobald diese die Erstausbildung abgeschlossen haben.

Beachtung besonderer Lebensphasen

- 6.2 Der Verein bietet die Option von Fluglebenszeiten an. Diese Lebenszeiten beziehen sich auf Elternzeiten, Bauzeiten sowie Ausbildungszeiten.
- 6.3 Die Flugelternzeit kann in dem Zeitraum der Geburt des ersten Kindes bis zum Alter von 7 Jahren des jüngsten Kindes genommen werden. Maximal kann pro Mitglied die Flugelternzeit 3 Jahre pro Kind in Anspruch genommen werden.
- 6.4 Die Flugbauzeit kann von Mitgliedern in Anspruch genommen werden, die ein Haus zur eigenen Benutzung errichten. Die Flugbauzeit kann für maximal eine Saison pro Familie genommen werden.
- 6.5 Die Flugausbildungszeit steht Mitgliedern ab dem Beginn der Erstausbildung bis zum Abschluss der Erstausbildung zu. Befindet sich der Ausbildungsort im Umkreis von 100 km Luftlinie von Wershofen beträgt sie maximal 2 Jahre. Befindet sich die Ausbildungsstelle weiter als 100 km von Wershofen entfernt kann diese über die gesamte Zeit der Ausbildung, maximal jedoch 4 Jahre, genutzt werden. Die Mitnahme von Flugzeugen des Vereins zu Wettbewerben oder privaten Freizeiten oder Nutzung außerhalb offizieller Vereinsfluglager auf fremden Plätzen ist während dieser Zeit nicht möglich.
- 6.6 Für die Fluglebenszeiten gilt folgende Regelung: Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden reduziert sich auf 15 Stunden im Jahr. Aus dem Vorjahr dürfen maximal 15 Stunden übertragen werden. Es fallen keine Pflichtbetriebsdienste an. Die zu leistenden Arbeitsstunden dürfen mit Betriebsdiensten erbracht werden, sofern es noch Lücken im Dienstplan gibt.